

Eintritt eines Schadens am sozialistischen Eigentum vorausgesehen oder hätte er ihn zumindest voraussehen müssen?

Bewußte Fahrlässigkeit

Bewußte Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Werk­tätige

- erkannt hat, daß er im Ergebnis seines geplanten Verhaltens als mögliche Nebenfolge seine Arbeitspflichten verletzen bzw. einen Schaden am sozialistischen Eigentum herbeiführen kann,
- sich trotz der erkannten schädlichen Folgen zu seinem geplanten Verhalten entscheidet, weil er sie auf Grund bestimmter objektiver oder subjektiver Umstände zu vermeiden hofft,
- und die erkannten und nicht gewollten schädlichen Folgen im Ergebnis seines Verhaltens schließlich doch herbeiführt.

Bei der bewußten Fahrlässigkeit ist das Verhalten des Werk­tätigen im Gegensatz zum Vorsatz nicht unmittelbar auf die Verletzung seiner Arbeitspflichten bzw. auf die Schädigung des sozialistischen Eigentums gerichtet, und der Werk­tätige will diese schädlichen Folgen auch nicht. Er erkennt ebenso wie beim bedingten Vorsatz, daß sein Verhalten im Ergebnis zu einer Verletzung seiner Arbeitspflichten bzw. zu einer Schädigung des sozialistischen Eigentums führen kann. Im Gegensatz zum bedingten Vorsatz findet er sich jedoch mit dem Eintritt dieser schädlichen Folgen nicht ab, sondern hofft, sie auf Grund bestimmter Umstände vermeiden zu können, was ihm dann jedoch nicht gelingt.

Zu beachten ist dabei, ob die Umstände, auf die der Werk­tätige sich beruft, ihn unter den vorhandenen Bedingungen auch tatsächlich zu der Annahme berechtig­ten, die erkannten schädlichen Folgen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vermeiden zu können.

So wird beispielsweise bei einem Kraftfahrer die bewußte Fahrlässigkeit zu bejahen sein, wenn er sich trotz Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit durch Alkohol an das Lenkrad setzt und dadurch einen Unfall verursacht, der zu einem Schaden am sozialistischen Eigentum führt. Er mußte damit rechnen, daß sein Reaktionsvermögen vermindert war und daß er dadurch eine erhebliche Gefahr im Straßenverkehr darstellte. Trotzdem fuhr er, weil er auf Grund seiner Erfahrungen als Kraftfahrer leichtfertig darauf vertraute, einen Unfall sowie dadurch auftretende Schäden vermeiden zu können. Für die verletzte Arbeitspflicht (Alkohol­genuß) ist hier der unbedingte Vorsatz, für die Herbei­führung des Schadens die bewußte Fahrlässigkeit, zu bejahen.

Davon ausgehend, wird folgende Begriffsbestimmung vorgeschlagen:

Ein Werk­tätiger handelt bewußt fahrlässig, wenn er voraussieht, daß sein geplantes Verhalten im Ergebnis zu einer Verletzung seiner Arbeitspflichten bzw. zum Eintritt eines Schadens am sozialistischen Eigentum führen kann, und er sich trotz dieser Erkenntnis zu seinem geplanten Verhalten entscheidet, weil er leichtfertig auf Grund vorhandener Umstände hofft, die erkannten schädlichen Folgen vermeiden zu können, und dadurch ungewollt seine Arbeitspflichten verletzt bzw. ungewollt einen Schaden am sozialistischen Eigentum herbeiführt.

Unbewußte Fahrlässigkeit

Unbewußte Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Werk­­tätige

- leichtfertig nicht erkannt hat, daß sein geplantes Verhalten zur Verletzung seiner Arbeitspflichten bzw. zum Eintritt eines Schadens am sozialistischen Eigentum führen muß oder kann,
- und schließlich ungewollt die nicht erkannten und

auch nicht gewollten schädlichen Folgen durch sein Verhalten herbeiführt.

Im Gegensatz zur bewußten Fahrlässigkeit sieht der Werk­tätige bei der unbewußten Fahrlässigkeit überhaupt nicht voraus, daß sein geplantes Verhalten im Ergebnis zur Verletzung seiner Arbeitspflichten bzw. zum Eintritt eines Schadens am sozialistischen Eigentum führen muß bzw. kann. Weil er die schädlichen Folgen nicht voraussieht, nimmt er von seinem geplanten Vorhaben keinen Abstand und verletzt dadurch ungewollt seine Arbeitspflichten bzw. führt ungewollt einen Schaden am sozialistischen Eigentum herbei.

Problematisch ist bei der unbewußten Fahrlässigkeit die Frage nach der Voraussehbarkeit der schädlichen Folgen. Es muß in allen Fällen geprüft werden, ob der Werk­tätige verpflichtet und in der Lage war, den Eintritt von Arbeitspflichtverletzungen bzw. den Eintritt von Schäden am sozialistischen Eigentum vorauszu­sehen. Dabei sind insbesondere seine Qualifikation, seine Stellung im Betrieb und seine Erfahrungen zu berücksichtigen. Wird die Voraussehbarkeit bei dem betreffenden Werk­tätigen bejaht, dann ist zu unter­suchen, warum er diese Folgen nicht vorausgesehen hat. Stellt sich dabei heraus, daß er leichtfertig, ohne die Auswirkungen seines Verhaltens gründlich zu über­legen, gehandelt hat, dann wird die unbewußte Fahr­lässigkeit zu bejahen sein. Sein Verschulden besteht darin, daß er nicht die erforderlichen Anstrengungen unternommen hat, um sich seiner Arbeitspflichten bzw. anderer Auswirkungen seines Verhaltens bewußt zu werden. Kann ihm dagegen kein leichtfertiges Verhal­ten vorgeworfen werden, dann handelte er auch nicht unbewußt fahrlässig und damit nicht schuldhaft.

Davon ausgehend, wird folgende Begriffsbestimmung vorgeschlagen:

Ein Werk­tätiger handelt unbewußt fahrlässig, wenn er leichtfertig nicht voraussieht, daß sein geplantes Verhalten im Ergebnis zu einer Verletzung seiner Arbeitspflichten bzw. zum Eintritt eines Schadens am sozialistischen Eigentum führen muß oder kann, und dadurch ungewollt seine Arbeitspflichten verletzt bzw. ungewollt einen Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht.

Die Abgrenzung der Fahrlässigkeit von der Nichtschuld.

Bei der Würdigung der Fahrlässigkeit wird gleich­zeitig die Frage nach den Grenzen der Schuld bei der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit aufgeworfen. Bei der Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld ist immer von den Arbeitspflichten auszugehen, die der be­treffende Werk­tätige im vorliegenden Fall zu beach­ten bzw. zu erfüllen hatte. In allen Fällen, in denen der Werk­tätige auf Grund von ihm nicht zu vertreten­den Umständen die Verletzung seiner Arbeitspflichten bzw. den Eintritt eines Schadens am sozialistischen Eigentum nicht vermeiden bzw. nicht voraussehen konnte, kann ihm keine Fahrlässigkeit und damit auch kein Verschulden vorgeworfen werden.

Für die Abgrenzung wird folgender Grundsatz vorge­schlagen:

Ein Werk­tätiger handelt nicht schuldhaft, wenn er auf Grund eines von ihm nicht zu verantwortenden Versagens oder Unvermögens die Verletzung seiner Arbeitspflichten bzw. den Eintritt eines Schadens am sozialistischen Eigentum nicht vermeiden oder nicht voraussehen konnte.

Gründe, die die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen

Von den schuldlosen Handlungen sind die Fälle zu unterscheiden, bei denen der Werk­tätige seine Arbeits­pflichten verletzt bzw. einen Schaden am sozialisti­schen Eigentum verursacht hat, die Schuld wegen des Vorliegens bestimmter Umstände jedoch aufgehoben